

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2023 – 2028

Datum: 07.06.2023

SR/BeVoSr/849/2023

Gremium	Datum	Behandlung
Stadtvertretung	19.06.2023	Ö

Verfasser: Koop, Axel

FB/Aktenzeichen: FB1 - 00302

VI. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Ratzeburg vom 30.12.2008

Zielsetzung:

Beratung über eine mögliche Anpassung der Hauptsatzung auf Antrag der SPD-Fraktion vom 01.06.2023

Beschlussvorschlag:

Die **Stadtvertretung** beschließt,

die VI. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Ratzeburg vom 30.12.2008 gemäß Anlage.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Bruns, Martin am 07.06.2023

Koop, Axel am 06.06.2023

Sachverhalt:

Mit Antrag vom 01.06.2023 begehrt die SDP-Fraktion eine Änderung der städtischen Hauptsatzung dahingehend, dass die Anzahl der Mitglieder der ständigen Ausschüsse von bisher 11 auf 12 erhöht wird. Auf den diesbezüglichen Antrag sowie dessen Begründung wird verwiesen (siehe Anlage 1).

Gleichwohl eine derartige Änderung der städtischen Hauptsatzung grundsätzlich der Genehmigung seitens der Kommunalaufsichtsbehörde (§ 4 Abs. 1 GO) bedarf, ist es laut der vorliegenden Kommentierung zur Gemeindeordnung und in Absprache mit der Kommunalaufsichtsbehörde legitim, in der konstituierenden Sitzung über eine

Änderung der Hauptsatzung mit dem Ziel, die Ausschussstrukturen bzw. -größen zu ändern, möglich. Die Wahlen zu den Ausschüssen erfolgen dann „im Vorgriff“ auf die neuen Hauptsatzungsvorschriften.

Für eine Änderung der Hauptsatzung ist zudem ein Satzungsbeschluss notwendig (§§ 4 Abs. 1 und 28 Nr. 2 Gemeindeordnung), sodass unter Berücksichtigung dieser Vorgaben nicht (nur) über den Antrag der SPD-Fraktion, sondern (direkt) über eine Änderungssatzung beraten werden sollte. Grund hierfür ist die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Ausschussarbeit unter Berücksichtigung des zeitlichen Vorlaufs für die Genehmigungsprüfung durch die Kommunalaufsichtsbehörde.

Inhaltlich wird auf die Ausführungen in der Kommentierung zu § 45 Abs. 2 GO (Dehn, 17. Auflage, S. 445) wie folgt verwiesen: „Bei der Festlegung der Anzahl der Ausschussmitglieder sollte Wert darauf gelegt werden, dass die Ausschüsse arbeitsfähig bleiben. Erfahrungsgemäß wird eine vorbereitende Willensbildung schwerfälliger und komplizierter, je größer ein Kollegialgremium ist. Im Interesse der Mehrheitsfindung sollte eine ungerade Zahl gewählt werden. Je nach Größe einer Gemeinde ist eine Mitgliederzahl von fünf, sieben oder maximal neun zu empfehlen. Als „Faustregel“ gilt, dass die Ausschüsse nicht größer sein sollten als ein Drittel der Anzahl der Gemeindevertreter“.

Bei einer Vergrößerung der Ausschusssitze auf 12 oder gegebenenfalls 13, entfällt die nächste Höchstzahl auf die SPD-Fraktion (2,67), danach auf die FRW-Fraktion (2,22):

Ermittlung der Ausschusssitze (wahrscheinliches Ergebnis)

(bei Verlangen nach Verhältniswahl und Stimmenabgabe für die eigene bzw. gemeinsame Liste)

Fraktionen	FRW	CDU	Bündnis 90/ DIE GRÜNEN	SPD	FDP
					
Sitze	10	7	5	4	2

0,5	20,00	14,00	10,00	8,00	4,00
1,5	6,67	4,67	3,33	2,67	1,33
2,5	4,00	2,80	2,00	1,60	0,80
3,5	2,86	2,00	1,43	1,14	0,57
4,5	2,22	1,56	1,11	0,89	0,44

Sitzverteilung				
Ergebnis:	FRW	4 Sitze	4 Sitze	5 Sitze
	CDU	3 Sitze	3 Sitze	3 Sitze
	B'90/Die Grünen	2 Sitze	2 Sitze	2 Sitze
	SPD	1 Sitz	2 Sitze	2 Sitze
	FDP	1 Sitz	1 Sitz	1 Sitz
	Gesamt	11 Sitze	12 Sitze	13 Sitze

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1 Antrag der SPD-Fraktion vom 01.06.2023

Anlage 2 VI. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Ratzeburg vom 30.12.2008